



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse

Nr. 1216 Datum: 12.02.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse

Vom 12. Februar 2019

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. Februar 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 12. Februar 2019 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse der Universität Hohenheim.
- (2) Die Zulassung zum Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse erfolgt gemäß der Zulassungsordnung.
- (3) Der Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse baut konsekutiv auf einem Bachelor-Studiengang oder einem gleich- oder höherwertigem Studiengang in Kommunikationswissenschaft oder einer verwandten Disziplin auf.

§ 2 Ziele des Studiums und akademischer Grad

- (1) Der Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse baut auf vorhandenem sozialwissenschaftlichem Grundlagenwissen auf und dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung in der Kommunikationswissenschaft und -forschung sowie dem Kommunikationsmanagement. Der Studiengang vermittelt hierzu theoretische, methodische und praktische Kenntnisse.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Master-Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang sowie Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester und umfasst die für die Modulprüfungen und für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit.
- (2) Das Studium schließt mit der „Master of Arts“-Prüfung ab, die studienbegleitend abzulegen ist.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind zu Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird gemäß § 8 mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Für jedes Modul werden sechs oder zwölf Leistungspunkte (ECTS-Credits) vergeben. Ausnahme ist das Modul „Masterarbeit“ mit 24 Leistungspunkten (ECTS-Credits).
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss der „Master of Arts“-Prüfung müssen Module in einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Credits absolviert werden. Module können semesterbegleitend oder geblockt angeboten werden. Die Entscheidung über die Form des Angebots trifft das Institut für Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (5) Die Studieninhalte orientieren sich am Studienplan, ergänzt um die Modulbeschreibungen.

- (6) Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Wahlpflichtmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden, solange ausreichend Module in deutscher Sprache zur Wahl stehen. Die Sprache ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

§ 4 Module des Studiums

- (1) Das Studium ist in allen Teilen modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (2) Das Studium beinhaltet folgende Module:
- 6 Pflichtmodule im Umfang von 54 ECTS-Credits
 - 9 Wahlpflichtmodule im Umfang von 66 ECTS-Credits
- (3) Folgende Pflichtmodule sind zu belegen:
- Management & Strategie – kommunikationswissenschaftliche Ansätze (6 ECTS-Credits)
 - Management & Strategie – wirtschaftswissenschaftliche Ansätze (6 ECTS-Credits)
 - Kommunikationswissenschaftliche Konzepte und Methoden (6 ECTS-Credits)
 - Datenanalyse (6 ECTS-Credits)
 - Aktuelle Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft (6 ECTS-Credits) und
 - Masterarbeit (24 ECTS-Credits) gem. § 16
- (4) Die Wahlpflichtmodule verteilen sich auf die folgenden Bereiche:
- Schwerpunktbereich (48 ECTS-Credits)
 - Freier Wahlbereich (18 ECTS-Credits)
- a) Im Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs Kommunikationsmanagement und -analyse stehen drei Schwerpunkte zur Wahl:
- Unternehmenskommunikation
 - Politische Kommunikation
 - Wissenskommunikation
- Die/der Studierende muss zwei dieser Schwerpunkte wählen. Die Wahl der Schwerpunkte erfolgt durch die Anmeldung zum ersten Modul im entsprechenden Schwerpunkt beim Prüfungsamt. Eine Änderung des Schwerpunkts ist nicht möglich. Jeder Schwerpunkt besteht aus drei zugehörigen Modulen – zwei Module zu je 6 ECTS-Credits und ein Projektmodul im Umfang von 12 ECTS-Credits.
- b) Im freien Wahlbereich müssen drei freie Wahlmodule gewählt werden. Die freien Wahlmodule können aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften frei gewählt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind Module, die bereits in einem Schwerpunkt gewählt wurden, sowie die Grundlagenmodule und Schwerpunktseminare der anderen Master-Studiengänge. Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Wahlpflichtmodul „Aktuelle Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft“ wird mit der regelmäßigen aktiven Teilnahme als Modulprüfung abgeschlossen und wird nicht benotet.
- (6) Unabhängig von weiteren Ausgestaltungen der einzelnen Fächer eines Studiengangs können die ECTS-Credits eines Moduls und zugehöriger Teilleistungen nur einmal angerechnet werden.
- (7) Wahlmöglichkeiten können nur in der Weise ausgeübt werden, dass kein Modul mehrfach verwendet wird.
- (8) Die Abfolge und die Semesterlage der Module werden von der Studienkommission der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

- (9) Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – zusätzliche Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs Kommunikationsmanagement und -analyse oder anderer Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese zusätzlichen Module werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung des Studiums und der „Master of Arts“-Prüfung ein.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Prüfungen, insbesondere für deren Organisation sowie die weiteren ihm durch diese Prüfung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Die/Der Vorsitzende, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Zu Vorsitzenden und Stellvertretern können nur professorale Mitglieder bestellt werden. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden im Regelfall durch die/den Vorsitzenden geführt. Insbesondere kann ihm der Prüfungsausschuss einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales, anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von Studienplänen und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungen befugt sind nur Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde.

- (2) Beisitzende dürfen nur Personen sein, die mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzen. Beisitzende sind von den jeweiligen Prüfern zu bestellen.
- (3) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind den Kandidaten vom Prüfungsamt oder in seinem Auftrag online über die Website oder auf andere geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber rechtzeitig anzuzeigen haben.
- (4) Für alle, die zur Abnahme von Prüfungen oder zum Beisitz bestellt werden, gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Prüfungsleistung
 - anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75% mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
 - anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragsstellerin/dem Antragssteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahestehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachter Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zu Studium, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.

- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-Credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Diese ECTS-Credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen ECTS-Credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

2. Abschnitt: Modulprüfungen

§ 8 Ablauf und Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan festgelegten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, für die mehrere Dozentinnen und Dozenten verantwortlich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss die verantwortliche Person.
- (3) In nicht geblockten Modulen und in geblockten Modulen finden die Modulprüfungen innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. In geblockten Modulen gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 können die Prüfungen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes abgelegt werden. Für jedes Semester wird mindestens ein Prüfungszeitraum vorgesehen. In Ausnahmefällen kann ein Folgeprüfungszeitraum im darauffolgenden Semester liegen. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Prüfungsleistungen bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt. Das Prüfungsamt gibt sie bekannt.
- (4) Die Wiederholung der Modulprüfungen muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen, der für diese Veranstaltung vorgesehen ist. Anspruch auf eine Wiederholung der Modulprüfung besteht nur in den Prüfungszeiträumen, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird.
- (5) Für Modulprüfungen, die seitens der Universität Stuttgart angeboten werden, gelten die dortigen Regularien für Prüfungszeiträume. Für folgende Module ist nur eine Anmeldung zum ersten Prüfungszeitraum möglich:
 - Module des Schwerpunktbereichs gemäß § 4 Absatz 4
 - Modul „Aktuelle Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft“

Für die Modulprüfungen, die von den Nachbarfakultäten der Universität Hohenheim angeboten werden, gelten bezüglich

- der Form, Zusammensetzung und Dauer der Modulprüfung,
- der Zulassungsvoraussetzungen und des Zeitpunkts der Prüfung

die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

Davon unbenommen sind die Bestimmungen in § 19 Absatz 1, 2 und 3 sowie § 20.

- (6) Die Anmeldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt und bekannt gegeben.

- (7) Die Studierenden melden sich in dem vom Prüfungsausschuss festgelegtem Anmeldezeitraum, in der Regel online, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt zur Modulprüfung an. Dabei muss bei nicht geblockten Modulen angegeben werden, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum erfolgen soll, soweit für das jeweilige Semester zwei Prüfungszeiträume festgelegt wurden.
- (8) Die Studierenden können sich von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich erstmalig angemeldet haben, ohne Angabe von Gründen verbindlich abmelden. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Eine Pflichtanmeldung gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht als erstmalige Anmeldung im Sinne von Satz 1. Die Rücknahme der Abmeldung ist nicht möglich. Nach einer Abmeldung oder einem Rücktritt erfolgt eine automatische Pflichtanmeldung durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Prüfungsleistung sind nur gemäß § 19 möglich. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen gemäß § 14, so ist eine Abmeldung nur von sämtlichen Teilleistungen einer Modulprüfung möglich. Für die Bestimmung der Abmeldefrist ist in diesem Fall die zeitlich frühere Teilleistung maßgebend.
- (9) Die Modulprüfung kann mündlich gemäß § 10, schriftlich gemäß § 11 oder computergestützt gemäß § 13 abgehalten werden.
- (10) Die Modulprüfungen können abgelegt werden, sobald etwaige für die Zulassung erforderliche Teilleistungen gemäß § 9 nachgewiesen werden können.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - an der Universität Hohenheim im Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse eingeschrieben ist,
 - den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
 - die Master-Prüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
 - sich fristgerecht angemeldet hat und
 - etwaige für die Zulassung gemäß Studienplan und Modulkatalog erforderliche Voraussetzungen i.S.v. § 14 erfüllt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind und bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgereicht werden.
- (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt trägt die/der Studierende bzw. das Prüfungsamt die Prüfungsanmeldung in das Online-System des Prüfungsamts (POS) ein. Damit gilt die/der Studierende als zugelassen.
- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Modulprüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen nimmt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses vor.

§ 10 Mündliche Modulprüfungen

- (1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfung gemäß Absatz 5 Satz 2 abgelegt. Besteht ein Modul ausweislich des Studienplans aus mehreren Veranstal-

tungen, die jeweils von anderen Prüfenden vertreten werden, so sollten die mündlichen Prüfungen als Kollegialprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung von den Prüfenden festgelegt.

- (3) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung sollte mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul mit 6 ECTS-Credits betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis soll der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Als mündliche Prüfung kann auch ein Referat zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist, abgenommen werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 11 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren, Seminararbeiten wie z.B. Hausarbeiten und ähnliches, Projektberichte, multimediale Ausarbeitungen und sonstige schriftliche Arbeiten nach Vorgabe der oder des Prüfenden. Sie sind in der Regel von der oder dem Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in Modulen mit sechs ECTS-Credits mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen. Näheres zu den anderen schriftlichen Leistungen wird in der Modulbeschreibung fachspezifisch präzisiert.
- (4) Schriftliche Arbeiten gemäß Absatz 2 mit Ausnahme von Klausuren können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Bei Seminararbeiten hat die/der Studierende zusätzlich eine elektronische Version der schriftlichen Arbeit abzugeben. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei anderen schriftlichen Modulprüfungen kann die/der Prüfende die Einreichung einer elektronischen Version und der Erklärungen gemäß Sätzen 2 und 3 verlangen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12 Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben

- (1) Bei Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben werden die Prüfungsaufgaben, Fragen, Antwortmöglichkeiten, Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren der einzelnen Prüfungsaufgaben von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Auswertung der Prüfungsleistungen muss nicht von der/dem Prüfenden erfolgen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (2) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben,

wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.

- (3) Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist erreicht, wenn der Prüfling mindestens 54% der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Klausur erreichte Punktzahl unterhalb von 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl liegt, wird die relative Bestehensgrenze wie folgt ermittelt: Zunächst ist der Durchschnitt der von den an dem Prüfungstermin teilnehmenden Studierenden erreichten Punkte zu errechnen. Von dieser Durchschnittspunktzahl sind 10% zu ermitteln und abzuziehen. Die sich so ergebende Punktzahl ist die relative Bestehensgrenze.
- (4) Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der gemäß Absatz 3 festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Klausur wird linear auf die Noten gemäß § 18 Absatz 2 aufgeteilt.
- (5) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil der Punkte für fehlerhafte Antwort-Wahl-Aufgaben an der erreichbaren Punktzahl der Klausur bei über 20 Prozent, so ist den Studierenden eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klausur einzuräumen. Die Einzelheiten der Wiederholungsklausur regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 Computergestützte Modulprüfungen

- (1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen gemäß § 11 an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Aufgaben gemäß § 12 zu beantworten sind. Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte sind von einer/einem Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 zu erstellen.
- (2) Vor der computergestützten Prüfung hat die prüfende Person sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem Prüfungsamt zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen.
- (3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen gemäß §§ 11 und 12 gelten.

§ 14 Teilleistungen

- (1) Teilleistungen sind veranstaltungsbegleitend erbrachte Leistungen, die als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung verlangt werden können oder die Teil einer Modulprüfung sein können. Teilleistungen, die eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung sind, werden nicht benotet, sondern lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Teilleistungen, die Teil der Modulprüfung sind, werden gemäß § 18 benotet. Ob eine Teilleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung oder als Teil der Modulprüfung in einem jeweiligen Modul zu erbringen ist, wird vom Modulverantwortlichen festgelegt. Sind Teilleistungen ein Teil der Modulprüfung, so wird auch die Gewichtung der Teilleistungen für die Gesamtnote in der Modulbeschreibung niedergeschrieben.
- (2) Teilleistungen können Referate, Hausarbeiten, Projektberichte, multimediale Ausarbeitungen oder vergleichbare schriftliche Leistungen sein.

§ 15 Zulassung zur Masterarbeit und Vergabe des Themas

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 erfüllt und mindestens 48 ECTS-Credits erreicht hat.

- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von der betreuenden Person gemäß § 16 Absatz 2 festgelegt. Dem Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.
- (3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, gilt die Masterarbeit mit der Festlegung des Themas als vergeben. Das Arbeitsthema, das Datum der Ausgabe sowie der Name der betreuenden Person und ggf. der Name des Zweitprüfers sind dem Prüfungsamt von der zu prüfenden Person unverzüglich bekanntzugeben und beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Angaben sind von der betreuenden Person und ggf. dem Zweitprüfer zu bestätigen.
- (4) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der zu prüfenden Person schriftlich bekannt gegeben.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen des Moduls „Masterarbeit“ anzufertigen. Die Masterarbeit besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer kommunikationswissenschaftlichen Fragestellung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Für die Masterarbeit werden 24 ECTS-Credits vergeben.
- (2) Die Masterarbeit kann grundsätzlich nur betreut werden von Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Lehrbeauftragten sowie denjenigen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde. Diese müssen dem Institut für Kommunikationswissenschaft an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören. Mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses kann sie auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht dem Institut für Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professoren oder Hochschul- oder Privatdozentin und -dozenten des Instituts für Kommunikationswissenschaft aus der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erfolgt.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate ab dem Vergabedatum gemäß § 15 Absatz 3. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei aufwändigen empirischen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit aus sachlichen Gründen um maximal drei Monate verlängern. Der Antrag hierzu muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der betreuenden Person. Bei Erkrankung der/des Studierenden und beim Vorliegen besonderer persönlicher Gründe kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern bzw. insbesondere bei längeren Erkrankungen einen Rücktritt gemäß § 19 gewähren. Gründe für eine Fristverlängerung gemäß Satz 5 sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss gegenüber geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.
- (4) Das ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden. Die Kandidatin/der Kandidat kann jedoch schriftlich dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Masterarbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Masterarbeit als festgestellt. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 17 Absatz 5 entsprechend.

- (5) Die Masterarbeit ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der betreuenden Person, in englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit Einverständnis der betreuenden Person eine andere Sprache zulassen.

§ 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt fest gebunden (keine Ringbindung) und in einfacher Ausfertigung – im Fall von Absatz 4 in zweifacher Ausfertigung – abzugeben. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt eine identische Fassung der Masterarbeit auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD/USB-Datenträger) für Prüfungszwecke zu übermitteln. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der Masterarbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Wird die Masterarbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von zwölf Wochen von einer Prüferin/einem Prüfer, die/der das Thema festgelegt und betreut hat, zu bewerten. Für die Bewertung gilt § 18 Absatz 2 entsprechend. Bewertet die betreuende Person die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist sie von einem zweiten, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 zu bewerten. Bei unterschiedlichen Bewertungen legt der zuständige Prüfungsausschuss die Note gemäß § 18 Absatz 2 im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.
- (5) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 wird die Masterarbeit zusätzlich von einer zweiten prüfungsberechtigten Person, die die Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 erfüllt, bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bewertung durch zwei Prüfer bei der Zulassung der Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 beantragt. Eine nachträgliche Beantragung der Bewertung durch zwei Prüfer ist ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfer wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der betreuenden Person und des Zweitprüfers ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bewertet einer der beiden Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.
- (6) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des ersten Ergebnisses angemeldet werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (7) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 18 Bewertung der Modulprüfungen, Berechnung der Modulnoten und Bestehen von Modulprüfungen

- (1) ECTS-Credits werden für das betreffende Modul nur vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilleistungen gemäß § 14 zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Teilleistungen bestanden sind.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Unbenotete Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüfenden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung nach Absatz 2.
- (5) Sind in einer Modulprüfung mehrere Teilleistungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 abzulegen, so wird das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Teilleistungen berechnet. Hierbei werden die im Modulkatalog angegebenen Gewichtungsfaktoren verwendet. Bei der Berechnung der Modulnote gemäß Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („nicht bestanden“) gerundet. Die Modulnote ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

berechnete Note	Modulnote
bis 1,1	1,0 „sehr gut“
1,2 bis 1,5	1,3 „sehr gut“
1,6 bis 1,8	1,7 „gut“
1,9 bis 2,1	2,0 „gut“
2,2 bis 2,5	2,3 „gut“
2,6 bis 2,8	2,7 „befriedigend“
2,9 bis 3,1	3,0 „befriedigend“
3,2 bis 3,5	3,3 „befriedigend“
3,6 bis 3,8	3,7 „ausreichend“
3,9 bis 4,0	4,0 „ausreichend“
4,1 und darüber	5,0 „nicht ausreichend“

- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), im Falle unbenoteter Modulprüfungen mit „bestanden“ bewertet ist. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 zusammen, ist sie bestanden, wenn die gemäß Absatz 4 berechnete Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Jede der

ihr zugeordneten Teilleistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), im Falle unbenoteter Modulprüfungen mit „bestanden“ bewertet sein.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, die Wiederholungsfrist nach § 29 Absatz 4 Satz 1 verstreichen lässt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens sieben Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt werden. Der Rücktrittsgrund muss glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes zwingend erforderlich. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.
- (3) Wird der Grund anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht unternommen und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die/der Studierende wird vom Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3, so gilt ein Rücktritt von einer Teilleistung als Rücktritt von der gesamten Modulprüfung. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des triftigen Grundes Teilleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Modulprüfung nicht bestanden werden kann.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Absätze 4 und 5 kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modulprüfungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen.
- (7) Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (3) Setzt sich die nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 zusammen, so sind alle Teilleistungen zu wiederholen.
- (4) Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Termin. Hierbei sind nur die Prüfungszeiträume möglich, die zu den Semestern gehören, in

denen das Modul angeboten wird; für die seitens der Universität Stuttgart angebotenen Prüfungen gelten die dortigen Regularien für Prüfungszeiträume.

§ 21 Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die „Master of Arts“-Prüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach Absatz 2 am Ende des siebten Fachsemesters drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn sämtliche Prüfungen in den Modulen einschließlich etwaiger Wiederholungen von Modulprüfungen nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters bestanden sind. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 24 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat.
- (3) Die Masterprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer
 - eine Modulprüfung nicht bestanden und keine weiteren Wiederholungsmöglichkeiten mehr hat,
 - die Modulprüfung „Masterarbeit“ nicht bestanden hat und keine weiteren Wiederholungsmöglichkeiten mehr hat,
 - den Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren hat.

§ 22 Bestehen und Gesamtbewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle des § 4 Absatz 5 oder eines unbenoteten Moduls als „bestanden“ bewertet wurden und 120 ECTS-Credits erzielt wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Modulnoten einschließlich der Note der Masterarbeit; unbenotete Module werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. Die Modulnoten inklusive der Note der Masterarbeit werden mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Etwaige Zusatzmodule und Zusatzleistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich nach folgender Tabelle:

Notenwert	Note in Wort
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	Gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

§ 23 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird der/dem Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Masterprüfung, den ECTS-Grade gemäß Absatz 2, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module einschließlich der Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, sowie gegebenenfalls auf Antrag die Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer mit Namen und Modulnoten. Die Bestimmungen in § 4 Absatz sind zu beachten. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung (bei anerkannten Leistungen das Datum der Anerkennung, bei der Master-

arbeit das Datum der Abgabe der Arbeit) und ist von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle im Sinne des ECTS-Leitfadens von 2009 beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung ECTS-Einstufungstabelle werden alle Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen herangezogen, die in kommunikationswissenschaftlichen Studiengängen der Universität Hohenheim innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.
- (3) Dem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Das Diploma Supplement trägt das Datum der letzten Modulprüfung und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

§ 24 Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die/Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Der/Dem Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 33 gewährt. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird der/dem Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.
- (3) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann dadurch nicht unterbrochen werden. Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 25 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Macht die/der Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, wird der/dem Studierenden zur Wahrung seiner Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Als Nachteilsausgleich kommen insbe-

sondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung, Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln, Erbringung der Prüfungen in anderer Form in Betracht.

§ 26 Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2019 aufnehmen.

Stuttgart, den 12. Februar 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-